

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 27 (1920)

**Heft:** 1

**Rubrik:** Mode- und Marktberichte

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

ist zu erwarten, daß er sich der Vereinigung in nächster Zeit anschließen werde, da sich seine Interessen mit denen der Vereinigung durchaus decken. Mit dem Eintritte in die Vereinigung wird für den V. A. S. auch die Berner Uebereinkunft ratifiziert werden, sofern nicht ein Vorbehalt gemacht wird.

Auf Grund der Berner Uebereinkunft ist gemäß Art. 8 für alle Streitigkeiten, welche aus dem Abkommen entstehen, eine freiwillige Schiedsgerichtbarkeit ins Leben gerufen worden. Oertliche Schiedsgerichtskommissionen können endgültige Entscheidungen fällen. Auf die Bestellung des Schiedsgerichtes für Zürich ist in No. 21 vom 10. November 1919 der Mitteilungen über Textilindustrie, Seite 347, hingewiesen worden. Heute ist die Berner Uebereinkunft bereits überholt. Die andauernde Teuerung in der Lebenshaltung, sowie die fortschreitende Geldentwertung lassen die in der Berner Uebereinkunft festgesetzten Minimalgehälter als ungenügend erscheinen. Für die Zukunft ist zu hoffen, daß in derartigen Gesamtarbeitsverträgen auch Bestimmungen über Arbeitszeit, Ferien, freien Samstagnachmittag, Sozialversicherung und alle modernen Probleme des Angestelltenverhältnisses aufgenommen werden.

Als direkte Folge des Krieges ist die *moderne Arbeitslosenfürsorge* zu betrachten. Die Einwanderung ausländischer Angestellten und Arbeiter zu Erwerbszwecken, die Lahmlegung gewisser Industrien in der Schweiz, die Schwierigkeiten der Rohmaterialbeschaffung und der Ausfuhr haben eine große Arbeitslosigkeit gezeitigt. Der schweizerische Bundesrat, ausgerüstet mit den außerordentlichen Vollmachten, sah sich daher veranlasst, die Arbeitslosenfürsorge durch zahlreiche Beschlüsse und Verordnungen zu regeln. Der Bundesratsbeschluß betreffend die Arbeitslosenfürsorge vom 29. Oktober 1919 umfaßt heute alle früheren Erlasse, d. h. das gesamte Gebiet der Arbeitslosenfürsorge. Zahlreiche Abordnungen von Angestellten und Arbeitern sind vom Bundesrat vor dem Erlaß dieses Beschlusses angehört worden. Die Arbeitslosenfürsorge erstreckt sich heute gleichmäßig auf Angestellte und Arbeiter. In erster Linie werden der Arbeitslosenunterstützung Schweizer teilhaftig. Aber auch Ausländer haben Anspruch auf Unterstützung, wenn sie sich darüber auszuweisen vermögen, daß sie in den letzten fünf Jahren vor dem 1. August 1914 insgesamt wenigstens ein Jahr in der Schweiz gearbeitet oder eine Schule besucht haben. Die Unterstützung wird nur dann bewilligt, wenn der Heimatstaat des Ausländers den Schweizern Gegenrecht hält. Bei gänzlicher Arbeitslosigkeit erhält der Arbeitslose eine Unterstützung von 60 % seines normalen Verdienstes. Die Unterstützung beträgt 70 %, wenn der Arbeitslose eine gesetzliche Unterstützungspflicht erfüllt, d. h., wenn der Arbeitslose Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, Geschwister oder den Ehegatten unterstützt. Die Unterstützung selbst wird geleistet durch Beiträge des Bundes aus dem Fond für Arbeitslosenfürsorge, der Kantone und Gemeinden und schließlich der Privatbetriebe. Der Bundesratsbeschluß vom 29. Oktober 1919 enthält über die Verteilung der Beiträge genaue Bestimmungen.

Klagen wegen Verweigerung der Arbeitslosenunterstützung müssen bei dem kantonalen Einigungsamt eingereicht werden. Das kantonale Einigungsamt übt also mit Bezug auf die Arbeitslosenunterstützung die Tätigkeit eines Arbeitslosenfürsorgegerichtes aus.

Klagen betreffend die Verteilung der Arbeitslosenunterstützung auf die Unterstützungspflichtigen (Bund, Kanton, Gemeinde, Privatbetrieb), sind bei der hierfür bestellten kantonalen Schiedsgerichtskommission anzubringen. Im Kanton Zürich ist das kantonale Einigungsamt gleichzeitig als kantonale Schiedsgerichtskommission bestellt, während in anderen Kantonen diese beiden Gerichte getrennt arbeiten.

Gegen Entscheidungen der kantonalen Einigungsämter und Schiedsgerichtskommissionen ist in bestimmten Fällen ein Weiterzug an die eidgenössische Rekurskommission für Arbeitslosenunterstützung innerhalb 10 Tagen nach der Zustellung des Entscheides zulässig. Als besonderer Erfolg der Angestelltenbewegung ist die Tatsache zu verzeichnen, daß in der *eidgenössischen Rekurskommission* für Arbeitslosenfürsorge die Angestellten mit einem Mitglied vertreten sind.

Als Fortschritt in der Angestelltenbewegung muß ferner das wichtige Ereignis angesehen werden, daß auf Grund des Proporz-

wahl-systemes Vertreter der Angestellten vor einigen Wochen ihren Einzug in den *Nationalrat* gehalten haben. Durch geeignete Führungnahme mit den politischen Parteien ist dieser Erfolg möglich geworden. (Schluss folgt).



## Mode- und Marktberichte

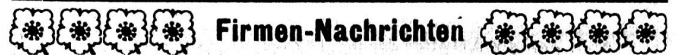
### Diskonto- und Devisenmarkt.

Das schon im letzten Bericht angedeutete Anziehen des Privatsatzes hat sich, wegen des großen Geldbedarfes, wie üblich, auf Jahresende hin verschärft, sodass die Marge zwischen privatem und offiziellem Satz vorübergehend bis auf  $\frac{1}{16}$  % verringert wurde. Die Lage des Geldmarktes hat sich dann aber schnell wieder etwas gebessert und heute notiert prima langes Bankpapier zirka  $4\frac{3}{4}$  %. Vor Jahresfrist betrug der Satz  $5\frac{3}{16}$  %: am 7. Januar 1918  $4\frac{1}{4}$  %, 1916 4 % und 1917 3 %. Finanzpapier notiert bis  $5\frac{1}{2}$  %, Callgeld zwischen  $3\frac{1}{2}$  Prozent und 4 Prozent.

Der Devisenmarkt war in den letzten Wochen eher flau; die Feiertage mögen das Geschäft beeinträchtigt haben. Die schon das letzte Mal besprochene allgemeine Baisse hat sich bis Mitte Dezember fortgesetzt, um dann einer besseren Haltung Platz zu machen, sodass die Kurse fast durchweg höher stehen als vor vier Wochen. Die bedeutendste Besserung hat New York erfahren, das von 480 auf 560 gestiegen ist. Paris erholte sich von 40, seiner tiefsten Notierung im letzten Monat, auf 50; London von 18.50 auf 21.20, Mailand von 36 auf 41.50, Brüssel von 40 auf 50. Madrid befindet sich mit 106.50 wieder über pari. Auch stehen Stockholm mit 115, Christiania mit 113 und Holland mit 211 um 10–20 Punkte besser als zur Zeit ihrer niedersten Notierungen im Dezember, Berlin konnte sich nicht erholen, da man über 11 genügend Mark aus Deutschland erhielt und bei Wien haben die Verhandlungen mit Frankreich über eine Finanzaktion nicht stimulierend zu wirken vermocht.

9. Januar 1920.

Schweizerische Bankgesellschaft



## Firmen-Nachrichten

— *Basel*. Die Bandfabrik unter der Firma *Seiler & Co. Aktiengesellschaft*, in Basel, hat in ihrer außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre am 31. Dezember 1919 ihre Statuten revidiert. Die bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates, Emil Rudolf Seiler-La Roche und Jakob Oeri-Simonius, beide Bandfabrikanten- und wohnhaft in Basel, sind aus dem Verwaltungsrate ausgeschieden. Als Mitglieder des Verwaltungsrates wurden neu gewählt: Fritz Lindenmeyer-Seiler, Industrieller, von und in Basel, und Georg Oeri-Sarasin, Fabrikant, von Basel und Zürich, wohnhaft in Basel. Durch Beschluß des Verwaltungsrates sind zu Direktoren der Gesellschaft, beide mit rechtsverbindlicher Einzelunterschrift gewählt worden: Emil Rudolf Seiler-La Roche und Jakob Oeri-Simonius, beide Bandfabrikanten, von und wohnhaft in Basel. Die Gesellschaft erteilt weiterhin Kollektivprokura an Walter Müller-Maurer, von Bubendorf (Baselland), wohnhaft in Neu-Münchenstein (Baselland), und Felix Hotz-Stückelberger, von und in Basel.

— *St. Gallen*. Unter der Firma *Strumpfwarenfabrik A-G., St. Gallen (Fabrique de bas S. A., St-Gall) (Knitting Works Ltd. St. Gallen)* hat sich mit Sitz in *St. Gallen* eine *Aktiengesellschaft* auf unbestimmte Dauer konstituiert. Die Statuten datieren vom 17. Dezember 1919. Zweck der Gesellschaft ist der Betrieb einer Strumpfwarenfabrik und der Verkauf ihrer Fabrikate; event. Aufnahme auch anderer verwandter Fabrikations- und Handelsunternehmungen in ihren Geschäftsbereich. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt 1 Million Franken bestehend aus 2000 auf den Inhaber lautenden Aktien von Fr. 500 nominell. Das Aktienkapital ist auf den Tag der konstituierenden Generalversammlung mit 50 Prozent einbezahlt worden. Alle Bekanntmachungen an die Aktionäre gelten als rechtskräftig erfolgt, wenn sie einmal, und, wo das Gesetz es verlangt, dreimal im Schweizerischen Handelsamtsblatt und im Tagblatt der Stadt St. Gallen publiziert worden sind. Die Organe der Gesellschaft sind: Die Generalversammlung; der Verwaltungsrat von mindestens 5 Mitgliedern; der Ausschuß, beste-